

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Textilreiniger, Wäscher und Färber

Gesetze und Verordnungen für Textilreiniger, Wäscher und Färber

Wichtige rechtliche Regelungen



©

Einige Gesetze, Verordnungen und Erlässe betreffen oft ganz konkret den Betriebs- und Arbeitsalltag von Unternehmen. Die Innung der Textilreiniger informiert daher über rechtliche Bestimmungen, die im Betriebsalltag wichtig sein können.

- [Befähigungsnachweis und Betriebsanlagengenehmigung](#)
- [Behindertengleichstellungsgesetz](#)
- [Verwendung vollhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe](#)
- [Weitere Rechts-Infos](#)

Befähigungsnachweis und Betriebsanlagengenehmigung

Für die Ausübung des **Handwerks** der Textilreiniger, Wäscher und Färber ist der Nachweis der Befähigung (§ 18 GewO) zu erbringen sowie für die Betriebsstätte eine **Betriebsanlagengenehmigung** notwendig. Die Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung erfolgt unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik, basierend auf den Grundsätzen des § 74 GewO.

Erlass des BMVIT zu Art 34 der VO 165/2014; Dokumentation der Ruhezeiten bzw. Dokumentation von Urlaub und Krankenstand

- [Erlass](#)
- [Infoblatt](#)

Ebenso sind nach § 83 GewO **Auflassungsmaßnahmen** nach einer Betriebsstilllegung geregelt.

- **HKW-Anlagen-Verordnung – HAV (BGBl. II Nr.4 11/2005)**
- **CKW-Anlagenverordnung (BGBl. Nr.27/1990; 865/1994)**
- **VOC-Verordnung BGBl. Teil II Nr. 301/2002 (Lösungsmittelbilanz)**
- **Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 299/1989 idgF)**

Die Verordnung enthält detaillierte Angaben zur **technischen Ausführung der CKW-Anlage und deren Aufstellungsort**.

Die für die Erteilung einer **wasserrechtlichen Bewilligung** notwendigen Unterlagen sind im § 103 Wasserrechtsgesetz angeführt.

- [Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Wasch- und Chemischreinigungsprozessen von Textilien \(BGBl. Nr. 871/1993\)](#)
- [Störfallverordnung \(BGBl. Nr. 391/1994\)](#)
- [Verordnung über das Verbot vollhalogener Fluorchlorkohlenwasserstoffe \(BGBl. Nr. 301/1990\)](#)
- [Verordnung über das Verbot von Trichlorethan und Tetrachlorkohlenstoff \(BGBl. Nr. 776/1992\)](#)
- [Kälteverordnung \(BGBl. Nr. 305/1969 idgF., 415/1994\)](#)
- [Dampfkesselgesetz \(BGBl. Nr. 211/1992\)](#)
- [ABV \(Aufstellung und Betrieb von Dampfkesselanlagen, BGBl. Nr. 353/1995\)](#)
- [ArbeitnehmerInnenschutzgesetz \(BGBl. Nr. 450/1994\)](#)
- [MAK-Wert \(Maximale Arbeitsplatz - Konzentration\)](#)
- [ÖNORM M 9400](#)
- [Indirekteinleiterverordnung BGBl. Teil II Nr. 222/1998](#)

Die Einteilung von **Abwässern aus Wasch- und Chemischreinigungsprozessen von Textilien** wird durch diese Verordnung genau geregelt.

Die Rechtsgrundlage für die Störfallverordnung bildet § 82a der GewO.

Behindertengleichstellungsgesetz

- [Das Gesetz zum Download](#)
- [Info-Folder zum Behindertengleichstellungsgesetz](#)

Verwendung vollhalogener Fluorchlorkohlenwasserstoffe

Mit 1. Jänner 1995 wurde die **Verwendung vollhalogener Fluorchlorkohlenwasserstoffe** als Reinigungsmittel für Bekleidung und Textilien **verboten**. Insbesondere das Lösungsmittel FCKW 113 ist von diesem Verbot betroffen. Dieses wurde als Reinigungsmittel für alle Textilien mit dem Pflegekennzeichen F eingesetzt.

Durch die Verordnung wurde der Einsatz von 1, 1, 1 - Trichlorethan und Tetrachlorkohlenstoff verboten.

Für Arbeitnehmer in Textilreinigungsbetrieb die mit Perchlorethylen arbeiten schreibt das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz eine Eignungsuntersuchung und alle 6 Monate eine Folgeuntersuchung vor. Hierbei handelt es sich um eine allgemein ärztliche Untersuchung.

Der MAK-Wert veröffentlicht in den "Amtlichen Nachrichten, Arbeit-Gesundheit-Soziales", 48. Jg. Sonder-Nr. 2/1993 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, ist die höchstmögliche Konzentration eines Stoffes in der Luft, der bei wiederholter und langfristiger Einwirkung den Arbeitnehmer nicht gesundheitlich beeinträchtigt.

Die genannte ÖNORM beschäftigt sich mit dem emissionsbegrenzenden Maßnahmen, der Überprüfung und Wartung von CKW-Anlagen. Als Beiblätter enthält die ÖNORM die geforderten Prüf- und Betriebstagebücher für Chemisch-Reinigungsmaschinen, Adsorptionsanlagen und Kontaktwasser-Reinigungsanlagen.

Die VO gilt für Unternehmen, die ihre Abwässer nicht direkt in den Vorfluter (Fließgewässer), sondern in eine öffentliche oder die Kanalisationsanlage eines Dritten einleiten und betrifft daher (Indirekteinleiter) auch die Wäschereien und Textilreinigungen.

Die IEV gilt für die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, in die wasserrechtlich bewilligte Kanalisation eines anderen.

Die VO legt in jedem Fall Meldepflichten an das Kanalisationsunternehmen fest, führt bei Überschreiten von Schwellenwerten bzw. durch Aufnahme in Anhang A zur wasserrechtlichen Bewilligungspflicht (§ 114 WRG). Für nicht-bewilligungspflichtige Indirekteinleitungen sind die Überwachungsmodalitäten festgelegt. Weiters enthält die VO Übergangsbestimmungen für bereits bestehende Anlagen.

Weitere Rechts-Infos

- [Gesundheitsüberwachung - Ärztliche Untersuchungen auf Einwirkungen durch Perchlorethylen gem. § 49 ASchG](#)
- [Neues Prüfbuch für Textilreinigungsanlagen](#)
- [VEXAT: Explosionsschutz - Verordnung über explosionsfähige Atmosphären](#)

Stand: 21.03.2020